



Info zur Einrichtung einer Notbetreuung in den Corona-Ferien

Die Entwicklung bezüglich der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung dazu veranlasst, **ab Dienstag, 17. März 2020** den Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen sowie den Betrieb an Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auszusetzen. Die Regelung gilt **bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020** (Ende der Osterferien).

Die Landesregierung hat sich dazu entschieden, die Schulen und Kindertageseinrichtungen **erst ab kommenden Dienstag, 17. März 2020, zu schließen**, um einen einigermaßen geordneten Übergang in die unterrichts- bzw. betriebsfreie Zeit zu ermöglichen.

Schulen

Die Einrichtung einer **Notfallbetreuung** für diejenigen **Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Fahrenbach und der Klassenstufen 5 und 6** der Schule am Schloßplatz in Limbach ist erforderlich, um in den Bereichen der kritischen Infrastruktur (*Definition siehe unten*) die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um ihre Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich nach der Vorgabe des Landes Baden-Württemberg auf den **Zeitraum der regulären Unterrichtszeit** dieser Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung der Kinder **obliegt der Schulleitung**.

Die bisher gebuchte **Schulkindbetreuung** erstreckt sich ebenfalls nur auf die genannten Notfälle.

Kindertagesstätten

Die **Gemeinde Fahrenbach** wird zusammen mit den Trägern der Kindergärten die **Notfallbetreuung gewährleisten**, die sich auf den **Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit** der Kinder erstreckt. Die Einteilung der Kinder **obliegt der Gemeinde Fahrenbach in Absprache mit den kirchlichen Kindergartenträgern**.

Kritische Infrastruktur (Definition)

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere:

- die Gesundheitsversorgung (*medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten*),
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (*hauptamtliche Kräfte: Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz*),
- die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (*Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung*) sowie
- die Lebensmittelbranche.

Voraussetzung

Grundvoraussetzung für die Notfallbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte** der Kinder, im Fall von Alleinerziehenden der oder die **Alleinerziehende**, in Bereichen der **kritischen Infrastruktur tätig** sind.

Sollten Sie eine **Notfallbetreuung** benötigen, so füllen Sie bitte nachstehendes Formular aus. Wir prüfen Ihren Anspruch und setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

- [zum Kontaktformular für Alleinerziehende](#)
- [zum Kontaktformular für Ehepaare / Lebensgemeinschaften](#)

Das vom Land Baden-Württemberg angeordnete Ziel ist die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Wir bitten daher um Verständnis, dass der Kreis der Berechtigten möglichst klein gehalten werden muss.